

Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, S. 27, zuletzt geändert am 19.01.2017, Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, S. 28), des § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022, zuletzt geändert am 23.12.2016, BGBl. I, S. 3234) wird die Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck vom 01.04.2009 (Stadtzeitung vom 24. März 2009) in der Fassung vom 01.03.2016 (Stadtzeitung vom 16.02.2016) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.2017 wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Beitragshöhe ergibt sich aus der wöchentlichen Betreuungszeit. Der Elternbeitrag beträgt monatlich pro Kind bei einer wöchentlichen Betreuung von

	für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
5 – 10 Std.	95,00 Euro	68,00 Euro
11 – 15 Std..	142,00 Euro	102,00 Euro
16 – 20 Std.	190,00 Euro	136,00 Euro
21 – 25 Std.	237,00 Euro	170,00 Euro
26 – 30 Std.	263,00 Euro	188,00 Euro
31 – 35 Std.	274,00 Euro	201,00 Euro
36 – 40 Std.	285,00 Euro	213,00 Euro
41 – 45 Std.	307,00 Euro	234,00 Euro
46 – 50 Std.	329,00 Euro	253,00 Euro

Für Kinder ab Einschulung bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können für die Zeit der Schulferien verlängerte Betreuungszeiten vereinbart werden. Der Elternbeitrag für jede zusätzlich vereinbarte Betreuungsstunde beträgt 0,35 Euro.

2. In § 5 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „von bis zu 24 Werktagen innerhalb eines Kalenderjahres „ geändert in „von bis zu 30 Werktagen innerhalb eines Kalenderjahres,“.

3. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft.

Lübeck, den 2017

Bernd Saxe
Bürgermeister

Änderung der Elternbeitragssatzung

Anlage 2

Fassung ab dem **01.08.2017**

§ 2

	für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
5 – 10 Std.	95,00 Euro	68,00 Euro
11 – 15 Std..	142,00 Euro	102,00 Euro
16 – 20 Std.	190,00 Euro	136,00 Euro
21 – 25 Std.	237,00 Euro	170,00 Euro
26 – 30 Std.	263,00 Euro	188,00 Euro
31 – 35 Std.	274,00 Euro	201,00 Euro
36 – 40 Std.	285,00 Euro	213,00 Euro
41 – 45 Std.	307,00 Euro	234,00 Euro
46 – 50 Std.	329,00 Euro	253,00 Euro

Für Kinder ab Einschulung bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können für die Zeit der Schulferien verlängerte Betreuungszeiten vereinbart werden. Der Elternbeitrag für jede zusätzlich vereinbarte Betreuungsstunde beträgt **0,35** Euro.

§ 5 Abs. 4

Der Beitrag wird kalendermonatlich (12 x im Jahr) fällig. Er ist auch für einen Zeitraum von bis zu **30 Werktagen** innerhalb eines Kalenderjahres zu zahlen, an denen das Kind wegen Urlaub der Tagespflegeperson nicht betreut wird, sowie für Zeiträume, in denen die Tagespflegeperson wegen z.B. Krankheit ausfällt und eine Ersatzbetreuung erfolgt.

Bisherige Fassung

	für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
5 – 10 Std.	92,00 Euro	66,00 Euro
11 – 15 Std..	138,00 Euro	99,00 Euro
16 – 20 Std.	184,00 Euro	132,00 Euro
21 – 25 Std.	230,00 Euro	165,00 Euro
26 – 30 Std.	255,00 Euro	183,00 Euro
31 – 35 Std.	266,00 Euro	195,00 Euro
36 – 40 Std.	277,00 Euro	207,00 Euro
41 – 45 Std.	298,00 Euro	227,00 Euro
46 – 50 Std.	319,00 Euro	246,00 Euro

Für Kinder ab Einschulung bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können für die Zeit der Schulferien verlängerte Betreuungszeiten vereinbart werden. Der Elternbeitrag für jede zusätzlich vereinbarte Betreuungsstunde beträgt 0,34 Euro.

Der Beitrag wird kalendermonatlich (12 x im Jahr) fällig. Er ist auch für einen Zeitraum von bis zu **24 Werktagen** innerhalb eines Kalenderjahres zu zahlen, an denen das Kind wegen Urlaub der Tagespflegeperson nicht betreut wird, sowie für Zeiträume, in denen die Tagespflegeperson wegen z.B. Krankheit ausfällt und eine Ersatzbetreuung erfolgt.